

Vorab per FAX an 05422/31812-21
Verlag für elektronische Medien Melle
Spenger Str. 2

Timo Schutt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht

49328 Melle

Thomas Waetke
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Angelegenheit Malerdeck GmbH ./ EBVZ
RE-Nr 1203494, Kunden-Nr 25534-210

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen der Fa. Malerdeck GmbH, Benzstr. 4, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen, wahrnehmen und verweisen auf die Vollmacht in der **Anlage**. Gegenstand unserer Beauftragung ist Ihre vorstehend genannte Rechnung.

1. **Abmahnung**

Sie bzw. ein von Ihnen beauftragtes Unternehmen, dessen Verhalten Sie sich zurechnen lassen müssen, da Sie sich ja auch auf deren Beweismittel stützen, haben unsere Mandantin am 20.03.2015 unter der Rufnummer 0721/40246290 **unerlaubt** telefonisch kontaktiert. Bekanntlich ist ein Werbeanruf gegenüber einem Unternehmer nur zulässig, wenn ein konkretes mutmaßliches Interesse an der angebotenen Dienstleistung und gerade an der telefonischen Kontaktaufnahme besteht. Nur, weil unsere Mandantin im Internet werbend tätig ist, lässt sich daraus kein konkretes mutmaßliches Interesse an Ihrer Dienstleistung ableiten. Diese Tatsache ist auch nicht diskutabel, zumal der Werbeanruf nachweislich ausschließlich zu dem Zweck erfolgt war, sich einen Vertragsabschluss zu erschleichen.

Der Anrufer hatte anfangs arglistig behauptet hat, dass bereits ein Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und unserer Mandantin bestehen und es lediglich um einen Datenabgleich gehen würde. Dass dem so ist, ergibt sich – dies haben Sie natürlich sehr schlau gemacht – nicht aus dem Tonmitschnitt. Allerdings finden sich im Internet eine Vielzahl derlei Beschwerden und Hinweise, dass es sich hier offensichtlich um eine bewusste Betrugsmasche von Ihnen zum Zwecke der Abzocke handelt. Dementsprechend erfolgte der Anruf unter Verstoß gegen § 3 und § 7 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 UWG. Deswegen mahnen wir Sie hiermit namens und im Auftrag unserer Mandantin ab. Wir fordern Sie auf, jegliche telefonische Kontaktaufnahme mit unserer Mandantin zu unterlassen und eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Hierzu erhalten Sie Gelegenheit bis längstens

30.04.2015.

Wir weisen darauf hin, dass wir unserer Mandantin unmittelbar nach fruchtlosem Fristablauf empfehlen werden, geeignete gerichtliche Maßnahmen gegen Sie einzuleiten. Darüber hinaus schulden Sie unserer Mandantin die Erstattung der Anwaltsgebühren, die durch die berechtigte Abmahnung ausgelöst wurden. Hierfür setzen wir einen Streitwert von EUR 10.000,00 an. Hieraus ergeben sich Gebühren in Höhe von netto EUR 725,40 (VV RVG Nr. 2300) zuzüglich netto EUR 20,00 Auslagenpauschale (VV RVG Nr. 7002), insgesamt also EUR 745,40. Da unsere Mandantin vorsteuerabzugsberechtigt ist, werden nur die Nettogebühren in Ansatz gebracht. Wir fordern Sie also auf, den Betrag in Höhe von

EUR 745,40 ebenfalls bis 30.04.2015

auf unser Konto unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens zu überweisen.

2. **Rechnung Nr. 1203494 zur Kundennummer 25534-210 vom 24.03.2015**

Sie haben, wie bereits dargestellt, mit unserer Mandantin telefonisch Kontakt aufgenommen. Hierbei hatte der Anrufer behauptet, dass es bereits ein Vertragsverhältnis vorhanden wäre und es nur um einen Datenabgleich gehen wür-

de. Erstmals im Telefonmitschnitt hat der Anrufer dann überraschend von einem „Neuvertrag“ gesprochen. Ersichtlich und nachweislich erfolgte der Anruf unter Vorgabe falscher Tatsachen, um die arglose Mitarbeiterin beim Telefonmitschnitt plötzlich mit neuen Tatsachen zu überrumpeln. Hierfür steht uns ein Zeugenbeweis zur Verfügung und ich bin sicher, dass wir im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung über entsprechende Internetforen unschwer eine Vielzahl weiterer Betroffenen finden, die ähnlich überrascht wurden.

Daher erklären wir hiermit namens und im Auftrag unserer Mandantin die

Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

gemäß § 123 BGB des der vorgenannten Rechnung zugrundeliegenden Vertrages. Lediglich rein hilfsweise erklären wir ebenso die

Anfechtung wegen Irrtums

gemäß § 119 BGB, da die angerufene Sachbearbeiterin aufgrund der Gesprächseröffnung davon ausging, dass es lediglich um die Bestätigung eines bereits bestehenden Vertragsverhältnisses ging und nicht wusste und auch nicht wollte, dass ein Neuvertrag geschlossen werden wird. Die entsprechenden Erklärungen liegen Ihnen aber bereits durch unsere Mandantschaft selbst schon vor. Der Vertrag ist damit gemäß § 142 BGB rückwirkend vernichtet, Ihre vorstehend genannte Rechnung hat damit keine Grundlage. Wir haben Sie daher aufzufordern, bis zum

30.04.2015

hierher schriftlich zu erklären, dass Sie an der Rechnung nicht mehr festhalten und keine Ansprüche aus dieser Rechnung herleiten, andernfalls wir unserer Mandantschaft empfehlen, negative Feststellungsklage zu erheben.

Aufgrund der arglistigen Täuschung sind Sie zum Schadenersatz unserer Mandantin verpflichtet, d.h. Sie sind verpflichtet, die für die Anfechtung entstandenen Anwaltsgebühren zu erstatten. Diese ergeben sich aus einem Streitwert von EUR 357,00 und betragen mithin netto EUR 58,50 (VV RVG Nr. 2300) zuzüglich

Auslagenpauschale in Höhe von EUR 11,70 netto (VV RVG Nr. 7002), insgesamt also EUR 70,20. Wir fordern Sie also auf, den Betrag in Höhe von weiteren

EUR 70,20 bis 30.04.2015

auf unser Konto unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens zu überweisen.

3. Der Schaden unserer Mandantschaft besteht im Übrigen in Höhe der gestellten Rechnung, den wir hiermit aufgrund Ihrer unerlaubten Handlung als Schaden geltend machen und vorsorglich dem Rechnungsbetrag zur Aufrechnung gegenüberstellen.
4. Im Übrigen ist unsere Mandantschaft entgegen Ihrer Behauptung nicht eingetragen bzw. veröffentlicht, was umso mehr für eine Betrugsabsicht spricht bzw. dafür, dass Sie selbst vom Nichtbestand des Vertrages ausgehen. Vorsorglich sei mitgeteilt, dass unsere Mandantschaft an einer Veröffentlichung keinerlei Interesse hat und aufgrund der Kündigung usw. ein Anspruch ohnehin nicht (mehr) besteht.
5. Vorsorglich teilen wir mit, dass Ihre Rechnung Nr. 1203494 vor dem Hintergrund des Vorstehenden natürlich auch nicht bezahlt werden wird. Vorsorglich erklären wir die Aufrechnung mit den genannten Beträgen und mit allen in Betracht kommenden Ersatzforderungen. Weitere Maßnahmen gegen Sie bleiben vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Waetke
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht